

Pressemitteilung

Hund in Transportbox „ruhigstellen“?

Aktuell häufen sich die Fälle, dass ein Hund in der Wohnung oder in Geschäftsräumen über mehrere Stunden in einer Transportbox eingesperrt wird, um beispielsweise zu verhindern, dass Einrichtungsgegenstände vom Hund beschädigt werden oder um störendes Verhalten des Hundes zu unterbinden.

Gemäß den geltenden tierschutzrechtlichen Bestimmungen muss ein Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend verhaltensgerecht untergebracht werden, und die Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung darf nicht so eingeschränkt werden, dass dem Tier Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Wie der Name „Transportbox“ bereits vorgibt handelt es sich hierbei um ein geeignetes Verfahren, einen Hund bei geschlossener Boxentüre sicher in beispielsweise einem Auto von A nach B zu transportieren. Diese Vorgehensweise stellt daher einen vernünftigen Grund zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit des Hundes dar.

Die Vereinfachung des Tagesablaufes des Hundehalters dagegen ist kein vernünftiger, also rechtfertigender, Grund. Das Einsperren des Hundes in der Transportbox in diesem Fall ist nicht zulässig.

Selbstverständlich kann dem Hund eine geöffnete Transportbox, die er jederzeit selbstbestimmt verlassen kann, als Rückzugsort angeboten werden.

Für Fragen steht das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt gerne zur Verfügung.